

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1836

I. Titel. Von strafbaren Handlungen, und den Personen, welche den
Strafgesetzen unterworfen sind

[urn:nbn:de:bsz:31-13122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13122)

I. Titel.

Von strafbaren Handlungen, und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

§. 1.

Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur Strafbare Handlungen. in so fern peinlich oder bürgerlich strafbar, als sie vorher von einem Gesetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist.

§. 2.

Den Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches Dem Strafgesetze unterworfenen Personen. sind alle Unterthanen des Staats unterworfen, auch die Militärpersonen, in so weit die Militärstrafgesetze nicht besondere, davon abweichende, Vorschriften enthalten.

§. 3.

Jeder, welcher innerhalb der Grenzen des Großherzogthums eine strafbare Handlung verübt, wird, er sey Wegen Handlungen im Inland. Inländer oder Ausländer, nach den inländischen Strafgesetzen gerichtet.

§. 4.

Auch wegen der im Auslande verübten Handlungen Im Ausland. steht der Inländer unter den Strafgesetzen des Inlandes.

Wird jedoch die Handlung nach den ausländischen Gesetzen milder oder gar nicht bestraft, so trifft auch den

2 I. Titel. Von strafbaren Handlungen, und den Personen etc.

Inländer die mildere oder gar keine Strafe, in so fern nicht die That gegen das Inland oder einen Inländer verübt wurde, oder der Thäter sich, um die inländischen Gesetze zu umgehen, zur Verübung der That in das Ausland begeben hatte.

§. 5.

Gegen das Inland.

Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande gegen das Inland oder dessen Behörden oder gegen einen Inländer verübten Handlungen nach den inländischen Strafgesetzen gerichtet.

Wird jedoch die im Auslande gegen einen Inländer verübte Handlung nach den ausländischen Gesetzen milder oder gar nicht bestraft, so tritt gegen den Ausländer ebenfalls nur die mildere oder gar keine Strafe ein.

§. 6.

Auslieferung unstatthaft.

Kein Inländer kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sey im Inlande oder im Auslande verübt, einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

§. 7.

Verbrechen gegen das Ausland.

Wegen Handlungen des Inländers gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Behörden, im Inlande oder im Auslande verübt, können die Gerichte nur zufolge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung eine gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung eintreten lassen.

§. 8.

Das Justizministerium kann diese Ermächtigung nur in so fern ertheilen, als nach den Gesetzen des auswärtigen Staates dieselbe Handlung, von einem seiner Angehörigen gegen das Großherzogthum oder dessen Behörden verübt, ebenfalls gerichtlich verfolgt und bestraft wird.